



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**
vom 01.08.2019

Handelsstreit zwischen der EU und der Schweiz

Im Rahmen der Verhandlungen um das neue Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und der Schweiz ließ die EU die Anerkennung der Schweizer Börsenregulierung auslaufen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Anleger in Bayern sind von der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze betroffen?
- 1.2 Wie hoch ist das Handelsvolumen bayerischer Anleger, die durch die o.g. Verordnung den Züricher Handelsplatz wählen müssen?
- 1.3 Wie hoch sind die Mehrkosten für bayerische Anleger für den Handel in der Schweiz im Vergleich zu der bisherigen Praxis?

- 2.1 Wie viele bayerische Unternehmen, die in Frankfurt gelistet sind, können durch die o.g. Verordnung nicht mehr in der Schweiz gehandelt werden?
- 2.2 Welche finanziellen Schäden sind hierdurch für die bayerischen Unternehmen zu erwarten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**
vom 28.08.2019

1.1 Wie viele Anleger in Bayern sind von der Anerkennungspflicht für ausländische Handelsplätze betroffen?

Betroffen sind alle Anleger in Bayern, welche die erfassten Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in ihrem Depot haben bzw. derartige Aktien erwerben möchten. Aufgrund der Anonymität als zentralem Wesenselement des Börsenhandels können keine konkreten Angaben zu Art und Zahl der betroffenen Anleger aus Bayern gemacht werden.

1.2 Wie hoch ist das Handelsvolumen bayerischer Anleger, die durch die o.g. Verordnung den Züricher Handelsplatz wählen müssen?

Hierzu liegen keine validen Daten vor.

1.3 Wie hoch sind die Mehrkosten für bayerische Anleger für den Handel in der Schweiz im Vergleich zu der bisherigen Praxis?

Die Mehrkosten einer Auslandsorder an die SIX Swiss Exchange in Zürich hängen von der jeweiligen Bank ab.

2.1 Wie viele bayerische Unternehmen, die in Frankfurt gelistet sind, können durch die o.g. Verordnung nicht mehr in der Schweiz gehandelt werden?

Die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Anerkennung von ausländischen Handelsplätzen für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz vom 30.11.2018 gilt nur für Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und nicht für solche mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Freistaat Bayern.

2.2 Welche finanziellen Schäden sind hierdurch für die bayerischen Unternehmen zu erwarten?

Für die Emittenten mit Sitz in Bayern ist kein Schaden zu erwarten, da der Handel ihrer Aktien von der Schweizerischen Regulierung nicht betroffen ist.